

Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Die Feuerstätten dürfen nur betrieben werden
wenn folgende
Grenzwerte eingehalten werden.

1.	Staub	0,15 g/m ³
2.	Kohlenmonoxid	4gr./m ³
Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte kann:		
1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers		
2. durch eine Messung des Kaminkehrers nachgewiesen werden.		

Kann der Nachweis bis 31.12.2013 nicht geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen nach nachfolgender Tabelle außer Betrieb zu nehmen oder mit einem Staubfilter nachzurüsten.

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme	
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014	
01.01.1975 - 31.12.1984	31.12.2017	
01.01.1985 - 31.12.1994	31.12.2020	
01.01.1995 -22.03.2010	31.12.2024	

Diese Tabelle gilt nicht:

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer NWL unter 15 KW.		
2. offene Kamine		
3. Grundöfen als Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt wurden.		
4. die Wärmeversorgung ausschließlich über Einzelöfen erfolgt		
5. Einzelraumfeuerungsanlagen mit Bj. vor 01.01.1950		